

Zweckverband Breitbandversorgung
Schwarzwald-Baar
Humboldtstraße 11
78166 Donaueschingen

Stadtverwaltung
Bräunlingen
Kirchstraße 10
78199 Bräunlingen

An die
regional tätigen Breitbandanbieter

30. März 2015

**Markterkundung zum
Breitbandausbau in der Stadt Bräunlingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar und die Stadt Bräunlingen beabsichtigen, die Breitbandversorgung der Stadt auf deren Gemarkungen

**Bräunlingen
Mistelbrunn
Unterbränd
Waldhausen**

zu verbessern.

Entsprechend der Fortschreibung der Verwaltungsvorschrift zur Breitbandförderung im Rahmen der Breitbandinitiative Baden-Württemberg II vom 22. Mai 2012 und der Bundesstrategie Breitband soll im voran genannten Ausbaugebiet eine bedarfsgerechte, flächendeckende und erschwingliche Breitbandversorgung mit einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s asymmetrisch für Privathaushalte und mindestens 50 Mbit/s symmetrisch bei Gewerben mit einer Versorgungsqualität von je mindestens 95% des Tages und einer Netzverfügbarkeit von mindestens 99,5% des Jahres geschaffen werden.

Eine solche Versorgung ist derzeit jedoch nicht gegeben. Eine entsprechende kartographische Darstellung ist diesem Schreiben beigelegt.

Als Voraussetzung für ein weiteres Tätigwerden des Zweckverbands darf der o.g. Bedarf nicht innerhalb der nächsten 3 Jahre auch ohne den Einsatz öffentlicher Mittel befriedigt werden.

Der Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar fordert Sie daher auf, baldmöglichst, jedoch spätestens binnen eines Monats rechtsverbindlich mitzuteilen, ob Sie innerhalb der nächsten

drei Jahre (maßgebend ist die Einsatzbereitschaft des Netzes) die Stadt Bräunlingen entsprechend des o.g. Bedarfs erschließen wollen.

Die Folge einer Mitteilung zu den Ausbauabsichten einer genügenden Breitbandversorgung ist nach der Verwaltungsvorschrift zur Breitbandförderung im Rahmen der Breitbandinitiative Baden-Württemberg II vom 22. Mai 2012 in Verbindung mit den Leitlinien der Europäischen Kommission (2009/C235/04) die Suspendierung des öffentlich geförderten Breitbandausbaus.

Kommt Ihr Unternehmen dieser Äußerungsaufforderung nicht oder nicht fristgerecht nach oder kann Ihr Vorhaben auf der Grundlage der angeforderten Nachweise nicht plausibel belegt werden und werden entsprechende weitere Nachweise trotz Aufforderung nicht nachgereicht, ist Ihre Ankündigung nicht zu berücksichtigen und der Zweckverband kann unbeschadet Ihrer Ausbauabsichten mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme beginnen. Dies gilt auch, sollten sich die von Ihnen gemachten Äußerungen als falsch erweisen. Sollte der Zweckverband nach nicht oder nicht fristgerecht oder nur teilweise und nicht nachgebesserter oder falscher Äußerung selbst mit der Maßnahme beginnen und liegt bereits die Beauftragung einer Fachplanung durch die politischen Entscheidungsträger für ein bestimmtes Ausbaugebiet vor, so gelten die darin befindlichen KVz als besetzt, wodurch die Erschließung dieser durch Vectoring durch Sie nicht mehr zulässig ist.

Sollten Sie einen Eigenausbau innerhalb von drei Jahren ankündigen, kann der Zweckverband verlangen, dass Sie innerhalb von drei Jahren einen wesentlichen Teil des Versorgungsgebietes erschließen und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung ein mindestens dem o.g. Versorgungsniveau entsprechender Anschluss ermöglicht wird. Ferner kann der Zweckverband nach Ihrer Ankündigung verlangen, dass Sie innerhalb von zwei Monaten einen glaubhaften Geschäftsplan, weitere Unterlagen wie Bankdarlehensverträge und einen ausführlichen Zeitplan für den Netzausbau zur Plausibilisierung Ihres Vorhabens beim Zweckverband vorlegen. Die Investitionen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Ihrer Ankündigung anlaufen und die überwiegende Anzahl für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Wegerechte erteilt worden sein. Die Verpflichtungen können auch vertraglich vereinbart werden und bestimmte Meilensteine sowie eine Berichterstattung über die erzielten Fortschritte vorsehen. Werden weder Geschäftsplan, weitere Unterlagen oder Zeitplan fristgerecht eingereicht, oder wird ein Meilenstein nicht erreicht, oder kann Ihr Vorhaben nicht plausibel dargelegt werden, kann der Zweckverband unbeschadet Ihrer Ausbauabsichten mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme beginnen. Sollten Sie den Ausbau im o.g. Versorgungsgebiet durch Vectoring angekündigt haben und kommen Sie dieser Ankündigung nicht innerhalb eines Jahres nach Ankündigung nach, so ist die Ertüchtigung der KVz durch Vectoring durch Sie innerhalb der auf die Feststellung des unterlassenen Ausbaus folgenden drei Jahre unzulässig. Wird nach der Feststellung des unterlassenen Ausbaus durch die entsprechenden politischen Entscheidungsträger bereits eine Beauftragung einer Fachplanung vorgenommen, so ist die Erschließung dieser durch Vectoring durch Sie nicht mehr zulässig. Dies gilt auch, sollten Sie den Ausbau innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren durch Vectoring ankündigen und Sie diese Ausbauabsicht nicht durch entsprechende Nachweise plausibilisieren können. Entsprechende Nachweise sind insbesondere Roadmap mit Meilensteinen, kalkulatorische Finanzplanung oder der Nachweis von Baufirmen, die diese Leistung auch erbringen können.

Wir fordern Sie zudem auf, zur Richtigkeit unserer dargestellten Ist-Versorgung Stellung zu nehmen und ggf. eine abweichende Versorgungssituation nachzuweisen.

Infrastrukturen Ihres Unternehmens müssen, soweit noch nicht erfolgt, der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas, mitgeteilt werden. Außerdem weisen wir darauf hin, dass jeder an einem möglichen Auswahlverfahren teilnehmende Breitbandanbieter, der über eigene passive Infrastruktur im vorgenannten Versorgungsgebiet verfügt, mit Angebotsabgabe bestätigen muss, dass er grundsätzlich auch bereit ist, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Breitbandanbietern zur Verfügung zu stellen.

Der Zweckverband sieht den Breitbandausbau als wichtiges Element der Kreisentwicklung. Vorab vielen Dank für eine rasche Antwort zu den Ausbauplänen spätestens innerhalb obiger Frist.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Cabanis
Kaufmännischer Verbandsgeschäftsführer
Zweckverband
Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar



Jürgen Guse
Bürgermeister
Stadt Bräunlingen